



Antrag

Aufhebung der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende

*Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe
in der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 25.11.2010*

*Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005
(GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I
S. 786) , sowie der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970
(GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), wird
gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom folgende
Satzung erlassen:*

§ 1

*Die Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe in der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom
25.11.2010 wird aufgehoben.*

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit zwei Urteilen vom 11.07.2012 die Übernachtungssteuer zweier Rheinland-Pfälzischer Städte insoweit für verfassungswidrig erklärt, als damit auch beruflich erforderte Übernachtungen belegt wurden. Da die Darmstädter Satzung gleichfalls nicht in private und beruflich veranlasste Übernachtungen differenziert, dürfte sie im Falle einer gerichtlichen Überprüfung das gleiche Schicksal erleiden. Stadtrat Schellenberg hat laut Pressemeldungen als Reaktion auf die Entscheidung auch die Anwendung der Satzung zunächst „ausgesetzt“. Da die Anwendung einer von der Stadtverordnetenversammlung – seinerzeit gegen die Stimmen der UWIGA beschlossenen - Satzung aber nicht durch Dezernentenanweisung ausgesetzt werden kann, ist die Aufhebung der Satzung geboten.

Bei einer alternativen Änderung der Satzung unter Beschränkung auf privat veranlasste Übernachtungen würde im Hinblick auf den relativ geringen Anteil dieser Übernachtungen an der Gesamtzahl der Übernachtungen der Erhebungsaufwand in keinem vertretbaren Verhältnis zu den Einnahmen stehen.

Erich Bauer
Stadtverordneter

Helmut Klett
Fraktionsvorsitzender